

1.12.20
E 4.12.20

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich



KV.2020.00074
756.5533.2890.78
BACHMANN SILVIA

II. Kammer

Sozialversicherungsrichterin Romero-Käser als Einzelrichterin
Gerichtsschreiber Boller

Verfügung vom 1. Dezember 2020

in Sachen

Werner **Bachmann**

Lyrenweg 61, 8047 Zürich
Beschwerdeführer

gegen

Assura-Basis SA

Avenue Charles-Ferdinand Ramuz 70, 1009 Pully
Beschwerdegegnerin

Zustelladresse: Assura
Case postale 7, 1052 Le Mont-sur-Lausanne

1. Mit Eingabe vom 9. November 2020 (Urk. 1, Poststempel 13. November 2020) erhob Werner Bachmann beim hiesigen Gericht eine Rechtsverzögerungsbeschwerde und beantragte den Erlass von zwei Verfügungen durch die Assurabasis SA.
2. Das mit der Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Nicht zum Streitgegenstand gehören dagegen die durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 102 E. 4.2 mit Hinweisen).
3. Gemäss § 15 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) können sich die Parteien im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht vertreten oder verbeiständen lassen. Wer eine Partei vertritt, bedarf der schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Vollmacht (§ 28 lit. a GSVGer in Verbindung mit Art. 68 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).

Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt das Gericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (§ 18 Abs. 3 GSVGer).

4. In der Beschwerdeschrift (Urk. 1) bezeichnet sich Werner Bachmann als Beschwerdeführer. Er sei der Ehemann der bei der Beschwerdegegnerin versicherten Patientin Sylvia Bachmann, geboren 1939, und Prämienzahler wie Millionen andere Einwohner in der Schweiz (S. 1 oben). Es ist aus seiner Eingabe nicht erkennbar, ob Werner Bachmann die Rechtsverzögerungsbeschwerde im Namen seiner Ehefrau oder im eigenen Namen – gewissermassen als ideeller Vertreter der Allgemeinheit beziehungsweise der Schweizer Prämienzahler – geltend macht. Er ist aufzufordern, sich innert Frist diesbezüglich zu erklären.

Im ersteren Fall hat er innert derselben Frist eine Vertretungsvollmacht seiner Ehefrau einzureichen, nachdem er dies bislang nicht getan hat.

Die Einzelrichterin verfügt:

1. Werner Bachmann wird eine einmalige, nicht erstreckbare Frist von **20 Tagen** ab Erhalt dieser Verfügung angesetzt, um dem Gericht schriftlich mitzuteilen, in wessen Namen er Beschwerde führt, und gegebenenfalls eine rechtsgenügende schriftliche Vertretungsvollmacht seiner Ehefrau Sylvia Bachmann einzureichen.

Wenn dieser Auflage nicht fristgemäss nachgekommen wird, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein.

2. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Werner Bachmannsowie an:
 - Assura

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Der Gerichtsschreiber



Boller

IR/SAB/NOC

versandt

2. Dez. 2020

Die Frist steht während folgender Zeiten still: Vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August, vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Eine Frist kann nur erstreckt werden, wenn innert der angesetzten Frist ein schriftlich begründetes Gesuch (in dreifacher Ausfertigung) eingereicht wird.